Festsetzung bzw. einstweilige Sicherung von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten

Der Bezirk Magdeburg verfügt über eine Reihe von großflächigen Gebieten, die wegen ihrer naturräumlichen Besonderheiten und ihrer Naturbelassenheit von besonderer Bedeutung für den Naturschutz im geeinten Deutschland sowie zur Sicherung des Naturerbes in Europa sind.

Der Ministerratsbeschluß vom 12. 09. 90 über die Festsetzung von Nationalparks sowie von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservate und Naturparke hat Teile dieser Landschaften bereits rechtskräftig unter Schutz gestellt (Nationalpark Hochharz, Naturpark Drömling, Biosphärenreservat Mittelelbe). Darüber hinaus sind weitere Gebiete bereits in internationale Schutzvorhaben eingebunden, wie das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung "Untere Havel", das als Bedeutendes Vogelvorkommensgebiet Europas (Important Bird Area) anerkannte Großtrappenschongebiet im Zerbster Ackerland und das länderübergreifende Projekt "Landschaftsschutzgebiet Elbtal Wittenberge – Boizenburg" mit der Empfehlung zur Anerkennung als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Für die letztgenannten drei Gebiete wurde auf der Grundlage der 1. DVO zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung - vom 18. Mai 1989 bereits ein Schutzstatus verfügt, dessen Wirksamkeit mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes jedoch nicht mehr den Schutzanforderungen der Gebiete gerecht wird.

Die nachfolgend genannten Gebiete werden auf der Grundlage des Artikels 6 § 6 Nr. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 01. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42) rechtskräftig zu Landschaftsund Naturschutzgebieten erklärt

- LSG "Aland-Elbe-Niederung" mit den NSG "Elbaue Beuster-Wahrenberg" und "Garbe-Alandniederung"
- LSG "Zerbster Ackerland" mit dem NSG "Osterwesten"

bzw. einstweilig gesichert

- NSG "Untere Havel/Sachsen-Anhalt"
- NSG "Kramershai bei Elend".

Die anliegenden Verordnungen über die Festsetzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete werden bestätigt.

taga pertekan di di kacamatan persebah kepelah dalangan pelabah bandah terbasi dalam dalam berada berada bera

Nach Bildung des Landes Sachsen-Anhalt wird diesem die Zuständigkeit für die weitere Ausgestaltung der Schutzverordnungen sowie die endgültige Unterschutzstellung der einstweilig gesicherten Gebiete zufallen.

Braun

Der Regierungsbeauftragte

Magdeburg, den 28. 09. 90

Verordnung

42P

über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Aland-Elbe-Niederung"
vom 28. 09. 90

Auf der Grundlage von Artikel 6, § 6 Nr. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990, des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 und der bisher vorhandenen bzw. einstweilig sichergestellten Schutzgebiete wird beschlossen:

§ 1

Festsetzung

Die in der anliegenden Karte bezeichneten Gebiete werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten erklärt. Das Gesamtgebiet erhält die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Aland-Elbe-Niederung".

§ 2

Flächenbeschreibung und Abgrenzung

- (1) Das Schutzgebiet erstreckt sich über Teile des Kreises
 Osterburg in Sachsen-Anhalt.
- (2) Es umfaßt den Bereich der Aland-Elbe-Niederung zwischen Sandauer Holz Räbel Werben Seehausen Aulosen und stellt einen bedeutenden Landschaftsausschnitt einer strukturreichen Flußtalaue als Lebensstätte einer gebietstypischen Flora und Fauna dar. Die Wiesenauen längs der Elbe bilden ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wat- und Wasservögel.

(3) Das Gebiet bildet eine ökologische Einheit mit dem niedersächsisch-mecklenburgisch-brandenburgischen Natur- und
Landschaftsschutzgebietsverbund Elbtal Wittenberge-Boizenburg und eine Brücke zum Landschaftsschutzgebiet Untere
Havel und zum Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung Untere
Havel, das sich in Brandenburg fortsetzt.

(4) Der Grenzverlauf führt

- beginnend am südöstlichsten Punkt des Landschaftsschutzgebietes von der Fähre Sandau die Elbe abwärts bis an den Alands-Werder/Niedersachsen
- der niedersächsischen Grenze südwärts folgend bis an den Zehrengraben, diesen aufwärts bis an die Straße nach Bömenzien
- entlang der Straße Bömenzien Drosede Deutsch Pollitz Krüden bis an den Aland bei Seehausen, diesen aufwärts bis an die Straße nach Neukirchen
- entlang der Straße Seehausen Neukirchen Wendemark
 Werben Räbel bis an die Elbfähre Habelberg-Räbel unter nördlicher Umgehung der Ortslage Werben
- von Räbel den Elbdeich entlang über Berge bis zur Straße Kannenberg und diese entlang bis zur Fähre Sandau.

y 3

Schutzzweck

- Das Schutzgebiet dient der Erhaltung der Landschaft einer strukturreichen Flußtalaue als Lebensstätte einer vielfältigen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren einschließlich bestandsbedrohter Arten, wie Kranich, Schwarzstorch und Seeadler.
- Erhaltung der Arten- und Formenmannigfaltigkeit landschaftstypischer Vegetationsgesellschaften und Tiergemeinschaften.
- Erhaltung eines bedeutenden Trittsteins des Vogelzuges als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung.
- Beitrag zur Erhaltung eines der bedeutendsten Weißstorchbrutgebietes Deutschlands.

Schutzzonen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Aland-Elbe-Niederung" wird in die Schutzzonen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet gegliedert.
- (2) Die Schutzzone Naturschutzgebiet, die die Anforderungen eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung erfüllt, umfaßt folgende Räume:
 - (- Die Garbe HD1 7650 lug
 - Die Aland-Niederung
 - Die Elbaue Beuster-Wahrenberg #66 1600
- (3) Der Schutzzone Landschaftsschutzgebiet sind die aus den Kartenunterlagen ersichtlichen Flächen zugeordnet.

§ 5

Gebote

- (1) Schutzzone Naturschutzgebiet:
 - Die Pflege ist so durchzuführen, daß die Vielfalt der Pflanzen und Tiere bewahrt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert wird.
 - Durch angemessene Lenkung der Vorflut ist eine ausreichende Wasserhaltung im Gebiet zu sichern.
 - Auf Rohstoff- und Nahrungsmittelgewinnung gerichtete Nutzungsmöglichkeiten sind der Pflege des Gebiets unterzuordnen.
 - Als Acker genutzte Grünlandstandorte sind wieder in Grünland zu überführen.
 - Die Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen darf 60 kg N/ha/Jahr grundsätzlich nicht übersteigen.
 - Forstliche Pflegemaßnahmen, die mit Holzentnahme verbunden sind, ruhen in der Zeit vom 1.2. bis 31.7. jeden Jahres, eingeschlagenes Holz ist vorher abzufahren.

- Die Vorkommen nicht autochthoner Baumarten sind langfristig zu vermindern, Neuanbauten zu unterlassen.
- Es besteht Wegegebot mit Ausnahme für Forschung und Pflege.
- Das Anlanden von Wasserfahrzeugen im Bereich der Elbe ist nur an den freigegebenen Anlegestellen gestattet.
- Der Schutzzweck erlaubt weder Tourismus, noch die Ausübung von Sport einschließlich Flug- und Modellsport.
- Die Jagdausübung erfolgt als Wildbestandslenkung ausschließlich nach ökologischen Erfordernissen und entsprechend der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Gebietes.
- Dem Einstand nicht autochthoner Wildarten wie Damhirsch, Mink, Waschbär, Marderhund sowie wildernden Hunden und Hauskatzen ist durch jagdliche Maßnahmen konsequent zu begegnen.
- Der Bau jagdlicher Anlagen ist in die Erfüllung des Schutzzwecks einzuordnen.
- Der Fang von Bisamratten ist nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm von September bis Dezember gestattet.
- Biotopschutz erfolgt entspr. § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes, erweitert auf Wohn- und Dammbauten des Elbebibers, Höhlenbäume, Horstbäume von Greifvögeln und Koloniebrütern sowie 100 m-Bereiche um Horststandorte vom Aussterben bedrohter Großvögel.
- Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von aktualisierbaren, wissenschaftlich begründeten, vom Land zu bestätigenden Konzeptionen.

(2) Schutzzone Landschaftsschutzgebiet:

- Die auf Rohstoff- und Nahrungsmittelgewinnung gerichtete Nutzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt unter ökologischen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten.
- Es ist ein Landschaftsplan für das Gebiet zu entwickeln und sowohl zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als auch der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter bei gleichzeitiger Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einzusetzen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Erholung sind auf der Grundlage des Landschaftsplanes zu lenken.

- Der Erhaltung und Pflege der Lebensbereiche der geschützten Pflanzen und Tiere ist sowohl im Landschaftsplan als auch be der Landschaftspflege und Landnutzung Rechnung zu tragen.
- Das Land bestimmt die Verbindlichkeit des Landschaftsplanes, insbesondere für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung.
- Biozidanwendung ist im Gebiet einzuschränken.
- Biotopschutz erfolgt entspr. § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes, erweitert auf Wohnbauten des Elbebibers, Höhlenbäume Horstbäume von Greifvögeln und Koloniebrütern sowie 100 m-Bereiche um Horststandorte vom Aussterben bedrohter Großvöge

§ 6

Verbote

(1) Schutzzone Naturschutzgebiet:

- Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Baumaßnahmen durchzuführen, Deponien zu errichten, Erdaufschlüsse anzulegen, Biozide anzuwenden, das Gebiet zu verunreinigen, Feuer anzumachen, zu lärmen, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten.
- Jegliche Einwirkungen auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume vorzunehmen, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Befahren des Gebietes ausschließlich öffentlicher Wege, Straßen und Wasserstraßen eist grundsätzlich nicht gestattet.
- Nutzungsartenänderungen wie Grünlandumbruch sind grundsätzlich verboten.
- Jagdausübung auf Federwild und im Uferbereich von Gewässern ist nicht gestattet.
- Jagdlicher Fallenfang ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Wildfütterung ist nicht gestattet.
- Angeln und Fischerei sind bei Wahrung bisheriger Fischereirechte nicht gestattet.

- Es ist grundsätzlich nicht gestattet, organisierte Veranstaltungen aller Art im Gebiet vorzunehmen.
- Es ist verboten, nicht autochthone Pflanzen einzubringen.
- Es ist grundsätzlich verboten, Tiere auszusetzen.
- Ausnahmeregelungen für Forschung und Pflege trifft das Land.
- (2) Schutzzone Landschaftsschutzgebiet:
 - Es ist nicht gestattet, ungenehmigte Flächennutzungsänderungen und Bebauungen vorzunehmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiet
 (§ 3) zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten 8eeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Oberste Naturschutzbehörde; sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise delegieren.

Entschädigung

Werden Eigentümern oder andere Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums himausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muß die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

§ §

Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

